Urbanes Zentrum Neu-Hohenschönhausen
Berlin Lichtenberg

Interdisziplinärer offener Realisierungs- und Ideenwettbewerb (§ 52 UVgO) im zweiphasigen Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 der Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW 2013) für Teams aus Stadtplaner*innen und/oder Architekt*innen zusammen mit Landschaftsarchitekt*innen

Allgemeines

Die schriftlichen Rückfragen der 1. Phase mussten - gemäß Auslobung S. 17, Pkt. 1.6.1 - **bis zum 02. Juni 2021, 12:00 Uhr** beim Auslober eingegangen sein. Rückfragen, die nach dem genannten Zeitpunkt schriftlich eingegangen sind, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Das Rückfragenprotokoll ist Teil der Auslobung.

Mit dem Rückfragenprotokoll werden folgende Anlagen zur Verfügung gestellt:

- 1.01_Plangrundlage_ACAD2010_DXF.zip
- 1.11_3D-Umgebungsmodell_DXF-ACAD2010.zip
- 1.12_3D-Umgebungsmodell_IGES.zip
- 1.13_3D-Umgebungsmodell_Rhino5.zip

Die Anlagen sind im Ordner 1 Arbeitspläne im Downloadbereich unter https://cloud3.machleidt.info/index.php/s/VCKWVOyUyNaf6sl abrufbar.

Schriftliche Rückfragen der Teilnehmenden:

Zu Teil 1 Verfahren

Punkt 1.4 Wettbewerbsteilnehmende

Frage 1 Falls ein Team nicht aus allen drei Fachsparten (Architektur bzw. Stadtplanung und Landschaftsarchitektur) zusammengesetzt ist, würde dies zwingend zu einem Verfahrensausschluss führen? Auch wenn ein landschaftsarchitektonisches Konzept mit entsprechendem Beschrieb vorgelegt wird und somit der landschaftsarchitektonische Leistungsbereich als erfüllt gilt?

Antwort In einem Team müssen nicht alle drei Fachrichtungen vertreten sein. Die Kombination Stadtplaner*in und Landschaftsarchitekt*in ist ebenso möglich wie die Kombination Architekt*in und Landschaftsarchitekt*in. Die Beteiligung eines/r Landschaftsarchitekt*in ist zwingend erforderlich.

Punkt 1.5 Preisgericht, Vorprüfung und weitere Beteiligte

Frage 2 Mit welcher Begründung sind Bürgervertretungen nur als Gäste eingeladen? Haben diese einen Einfluss auf die Preisvergabe oder bekommen Mitspracherecht bei der Auswahl der Projekte für die zweite Phase? Ist es im Verlauf, gerade in Bezug auf die erste Phase, des Wettbewerbes möglich, noch Bürgervertretungen mit Stimmberechtigung in das Preisgericht zu berufen, (wenn nein, warum nicht)?

Antwort Als Gäste haben die Bürgervertreter*innen die Möglichkeit, ihre Sichtweise auf die Arbeiten in die Diskussion einzubringen. Die Beurteilung der Arbeiten obliegt gemäß RPW 2013 den stimmberechtigten Sach- und Fachpreisrichter*innen. Die Liste der Beteiligten ist in der Auslobung abschließend aufgeführt, eine Nachbenennung zusätzlicher Bürgervertreter*in ist im laufenden Verfahren nicht möglich.

Punkt 1.8 Bürgerbeteiligung

Frage 3 Wird die öffentliche Ausstellung entsprechend beworben, so dass eine breite Beteiligung von Seiten der Bürger*innen zu erwarten ist?

Antwort Ja, die öffentliche Ausstellung wird über Pressemitteilungen, Social-Media, mein.berlin.de, Plakate und andere Medien von der Senats- und Bezirksverwaltung rechtzeitig beworben.

Frage 4 Sind die zwei angesetzten Tage (20.11. - 21.11.2021) für eine Öffentlichkeitspräsentation nicht zu knapp bemessen? Wäre es möglich, diesen Zeitraum zu verlängern, um möglichst viele und vielfältige Meinungen und Kommentare zum Ergebnis der ersten Phase zu erfassen?

Antwort Nein, eine Verlängerung des Zeitraums ist leider nicht möglich.

Frage 5 Ist es möglich die Dauer der öffentlichen Ausstellung zu verlängern; länger als die bisher angesetzten zwei Tage? Einer der Ausstellungstage (21.11) fällt auf einen Deutschen Feiertag.

Antwort Siehe Antwort auf Frage 4.

Frage 6 Wäre eine Bürgerbeteiligung nach der ersten Wettbewerbsphase denkbar, damit daraus eventuell gewonnene Erkenntnisse und Stimmen der Bürger*innen in die zweite Wettbewerbsphase mit einfließen können? Dies wäre beispielsweise durch eine anonymisierte Veröffentlichung und Kommentierung zwischen Phase 1 und Phase 2 denkbar.

Antwort Eine Bürgerbeteiligung nach der 1. Phase ist nicht vorgesehen, um die Anonymität der teilnehmenden Planungsteams über das Verfahren sicherzustellen. Der Beteiligungsprozess wurde mit der Architektenkammer Berlin abgestimmt und ist im laufenden Verfahren nicht veränderbar.

Frage 7 Ist es bereits nach Abschluss der Phase 1 möglich, die Entwürfe anonymisiert der Öffentlichkeit zu präsentieren? Sodass eventuelle Rückmeldungen von Seiten der Bürger*innen bereits in der zweiten Bearbeitungsphase mitberücksichtigt werden können? Dies könnte auch im Rahmen einer Ausstellung erfolgen, in der Bürger*innen anonym allgemeine oder spezifische Rückmeldungen zu den einzelnen Projekten geben könnten.

Antwort Siehe Antwort auf Frage 6.

Punkt 1.11.1 Geforderte Leistungen für die 1. Phase

Frage 8 In der ersten Phase wird ein Schwarzplan zur „stadtstrukturellen Einbindung und freiräumlichen Vernetzung“ gefordert. Im Normalfall bildet ein Schwarzplan keine Vernetzungen, sondern maßstabsgerecht nur Baumassen dar. Welcher Detaillierungsgrad ist hier gefordert?

Antwort Es soll ein Schwarz-Grün-Plan auf Basis eines Schwarzplans erstellt werden. Der Plan soll die Einbindung in die umgebenden Freiräume abbilden. Der Detailierungsgrad ist frei wählbar. Im Rahmen des Preisrichterkolloquiums wurde entschieden, dass eine kombinierte Darstellung gewünscht wird.

Frage 9 Können Vorschläge eingereicht werden, für ein sozialverträgliches Nutzungskonzept? Würde dies unter erläuternde Skizzen fallen in Bezug auf das Beurteilungskriterium „Identität“ (1.12)?

Antwort In der 1. Phase sind erläuternde Skizzen, Piktogramme, Schnitte und Isometrien (in einfacher Grafik) zulässig. Gerne können diese auch zu sozialverträglichen Nutzungen Aussagen treffen. Die Darstellungen dürfen jedoch nicht über die geforderten Leistungen hinausgehen.

Frage 10 Ist die perspektivische Darstellung verpflichtend in eines der 3 Luftbilder zu collagieren? Oder ist eine reine 3D Perspektive mit annähernd gleichem Standpunkt auch zulässig?

Antwort Bei der perspektivischen Darstellung ist verpflichtend eines der Schrägluftbilder (Anlage 5.04) zu verwenden.

Frage 11 Kann ein Bestandsschnitt durch die Falkenberger Chaussee parallel zur Bahntrasse als *dwg zur Verfügung gestellt werden?

Antwort Nein, ein Bestandsschnitt liegt nicht vor.

Frage 12 Welche Datenträger sind für die Abgabe in digitaler Form zulässig?

Antwort DVD, CD und USB-Stick. Der Datenträger ist vor Versand auf inhaltliche Vollständigkeit und digitale Unversehrtheit zu überprüfen. Alle Dateien sind nach den Vorgaben unter Punkt 1.11.2 in beiden Phasen zu anonymisieren.

Punkt 1.11.2 Geforderte Leistungen für die 2. Phase

Frage 13 Droht ein Ausschluss vom Wettbewerb, wenn durch eine sehr spezifische Entwurfs-Herangehensweise zu erkennen sein könnte, von welchen Wettbewerbsteilnehmenden der zur Bewertung stehende Beitrag stammt?

Antwort Verstößt eine Arbeit durch konkrete Hinweise und eindeutige Kenntlichmachung auf die Verfasser*innen gegen die Wahrung der Anonymität, wird sie durch das Preisgericht vom Verfahren ausgeschlossen.

Punkt 1.12 Beurteilungsverfahren und Vorprüfung

Frage 14 Eine Beurteilung auf soziokulturellen Gesichtspunkten wäre relevant. Finden Aspekte der gemeinwohlorientierten Stadtentwicklung Berücksichtigung bei der Beurteilung der Wettbewerbsbeiträge?

Antwort Die Beurteilungskriterien sind unter Punkt 1.12 der Auslobung aufgeführt und finden Anwendung. Der Aspekt der gemeinwohlorientierten Stadtentwicklung wird berücksichtigt.

Zu Teil 2 Situation und Planungsvorgaben

Punkt 2.4 Das Wettbewerbsgebiet

Frage 15 Warum ist der Realisierungsteil deutlich kleiner als der Ideenteil gefasst? Ist dies lediglich den Eigentumsverhältnissen geschuldet? Und wie werden die Konzepte für den Ideenteil in der Bewertung und eventuellen Realisierung berücksichtigt?

Antwort Der Realisierungsteil umfasst den Bereich der landeseigenen Grundstücke, in dem eine städtebauliche Neuordnung und bauliche Ergänzung möglich ist und für die Mittel für eine Realisierung zur Verfügung stehen. Die Konzepte werden in ihrer städtebaulichen Gesamtheit beurteilt. Auch der Ideenteil wird vom Preisgericht entsprechend gewürdigt.

Punkt 2.4.2 Eigentumsverhältnisse

Frage 16 Können die Eigentumsverhältnisse für die angrenzenden (mind. an den Realisierungsteil und Ideenteil) Wohnscheiben beschrieben werden. Welche Wohnungsbaugenossenschaften oder Privaten etc. sind die Nachbarn?

Antwort Die an das Wettbewerbsgebiet angrenzenden Wohngebäude (Flurstücke 178, 1313, 1526, 1834) befinden sich im Besitz von landeseigenen Wohnungsbaugesellschaften. Die anderen angrenzenden Wohngebäude (Flurstück 176, 181, 1513, 1526). befinden sich im Besitz von privaten Wohnungsbaugenossenschaften und -gesellschaften.

Punkt 2.4.3 Bebauung und Nutzung

<u>Gewerbebau, Wustrower Straße 18</u>

Frage 17 Das Nutzungsleitbild und die Vorgaben des klimaschonenden Bauens widersprechen der vollständigen Überplanbarkeit des Gewerbebaus. Welche Haltung wird im Hinblick auf den erhaltenden Einbezug des Gebäudes genommen?

Antwort Es ist den Teilnehmer*innen in ihrem Wettbewerbsbeitrag freigestellt, ob sie das Gebäude erhalten, teilweise erhalten oder überplanen. Gesucht wird eine sinnfällige Lösung.

Linden-Center, Prerower Platz 1-4a

Frage 18 Wie wird die Zukunft des Linden-Centers eingeschätzt? Nach dem Auszug des Ankermieters und dem geplanten Auszug der Bibliothek ist vermutlich mit einem weiteren Bedeutungsverlust zu rechnen. Gibt es hier ein Zukunftskonzept? Das Center hat wohl den größten Einfluss auf die umliegenden Problemzonen und scheint in der Aufgabenstellung in seiner städtebaulich-funktionalen Wirkung unterschätzt. Ermöglicht die Gebäudestruktur eine Umnutzung bzw. kann im Ideenteil von einer gänzlichen Neuentwicklung des Centers ausgegangen werden?

Antwort Der Fachbereich Stadtplanung vom Bezirksamt Lichtenberg geht davon aus, dass das Linden-Center als zentraler Versorgungsstandort weiterhin eine Daseinsberechtigung hat und auch zukünftig diese Funktion wahrnehmen kann und wird. Dies auch vor dem Hintergrund, dass mit dem Eigentümer seit der Errichtung des Centers durchgängig ein leistungsstarkes und innovatives Unternehmen hier tätig ist.

Das Linden-Center ist der Nahversorger und zentraler Mittelpunkt für die 60.000 Menschen, die im Umfeld des Centers leben. Dies ist auch während der Corona Krise und nach dem geplanten Auszug des Ankermieters noch deutlicher geworden. Der Eigentümer ist in fortgeschrittenen Gesprächen mit neuen Ankermietern und wird den Nahversorgungscharakter des Centers in den nächsten Jahren weiter ausbauen.

Zielstellung der Wettbewerbsaufgabe ist es im Übrigen, im gewerblichen Neubaupotential des Urbanen Zentrums Neu-Hohenschönhausen lediglich das Linden-Center ergänzende Einzelhandels -und Dienstleistungsangebote anzusiedeln, um den Versorgungsstandort zu stärken und Konkurrenzsituationen möglichst zu vermeiden.

Frage 19 Sind im Ideenteil Vorschläge zur Umgestaltung oder Umnutzung des Linden-Centers zulässig/gewünscht?
Sind zum Linden-Center weitere Informationen zur Auslastung / Belegung der Ladenflächen und der 800 Stellplätze verfügbar?
Könnte - bei entsprechender Umgestaltung - ein Teil der neuen Flächen im bestehenden Center realisiert werden?
Können evtl. Planunterlagen des Centers zur Verfügung gestellt werden?

Antwort Vorschläge zur Umgestaltung des Linden-Centers werden nicht gewünscht. Nach dem geplanten Auszug des Ankermieters, befindet sich der Betreiber bereits in fortgeschrittenen Verhandlungen zur Neuvermietung um den Nahversorgungscharakter des Centers zu stärken und den Mieter-Mix zu optimieren. Das Linden-Center steht für die Unterbringung neuer Flächen aus der Wettbewerbsaufgabe zum Urbanen Zentrum nicht zur Verfügung. Planunterlagen stehen nicht zur Verfügung.

Die Besucher des Linden-Center kommen zu 30% mit dem ÖPNV, zu 40% zu Fuß und zu 30% mit dem Pkw und nutzen dafür einen der 800 zur Verfügung stehenden Stellplätze. Eine Vollauslastung der Stellplätze ist nur an den Wochenenden zu Weihnachten gegeben.

Punkt 2.4.4 Öffentlicher Raum

Brach- und Stellplatzflächen

Frage 20 Die Brachflächen beim Kino werden laut Auslobung für Jahrmarkt, Zirkus usw. genutzt. Sollen für diese Nutzungsmöglichkeiten weiterhin Flächen vorgesehen werden?

Antwort Es sollen keine Flächen für diese temporären Nutzungen vorgesehen werden.

Punkt 2.4.9 Technische Infrastruktur

Trink- und Abwasserdruckleitungen

Frage 21 Aus der Anlage "1.05_Leitungsverlegungsoptionen_BWB" ist nicht eindeutig zu verstehen wie der vollständige Verlauf von Variante 1 ist. Wenn ich das

richtig verstehe, zeigt Anlage "1.09_Planungshilfe" lediglich den Bestand auf. Kann für die Variante 1 auch eine DWG zur Verfügung gestellt werden.

Antwort In Variante 1 bleiben die Abwasserdruckleitungen wie im Bestand. Die Trinkwasserhauptleitung wird unter dem Flurstück 441 bis zum Gehweg parallel zu den Abwasserdruckleitungen, dann unter dem Gehweg parallel zur Straße weitergeführt und mündet dann wieder in den ursprünglichen Trassenverlauf. Bei Variante 1 muss der mögliche Abstand der Trinkwasserleitung zu den Abwasserdruckleitungen im Zusammenhang mit einer späteren Objektplanung noch festgelegt werden, um die Abwasserdruckleitungen nicht zusätzlich zu gefährden. Die Anlage 1.09 zeigt den Bestand.

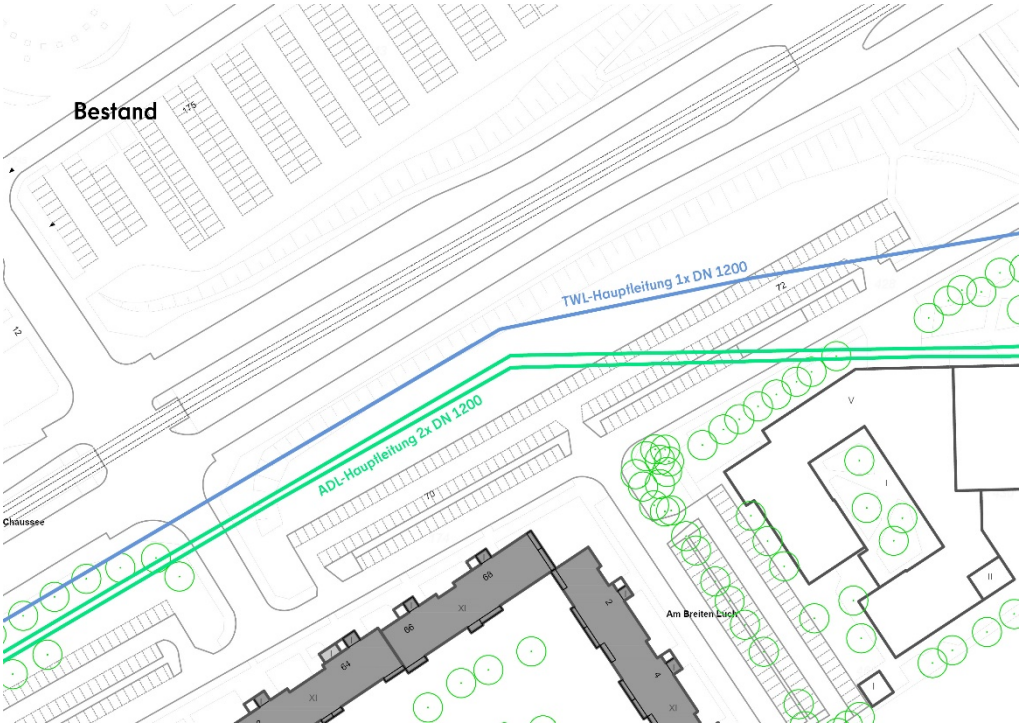

Lageplan Bestand

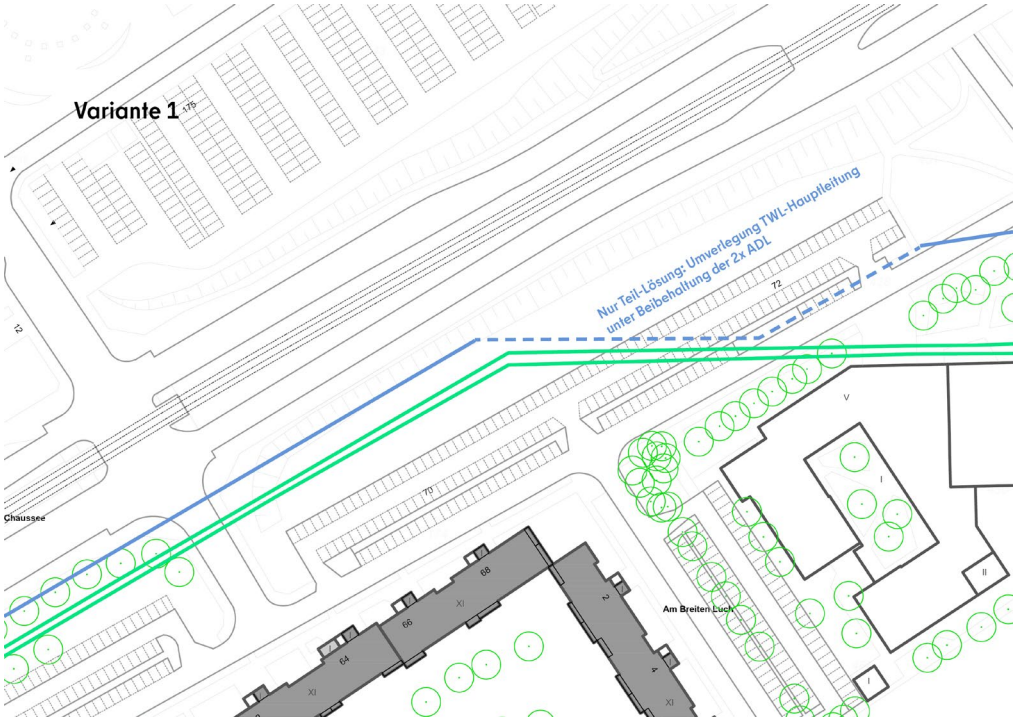

Lageplan Variante 1

Lageplan Variante 2

Die Anlage 1.05_Leitungsverlegungsoptionen_BWB Plan stellt lediglich eine erste Abschätzung einer eventuellen Verlegungsmöglichkeit dar und liefert noch keine verbindlichen Angaben. Eine DWG-Datei mit Variante 1 kann nicht zur Verfügung gestellt werden. Die auszuwechselnden Längen an den

Einbindestellen vorhandener Leitungen an geplante Leitungen ist in beiden Varianten nicht dargestellt.

Fernwärmeleitung

Frage 22 In der Anlage "1.09_Planungshilfe" ist nördlich der Falkenberger Chaussee die große Fernwärmeleitung mit einer Breite von ca. 9,2m eingetragen. Ist in diesem Maß der im Punkt "Fernwärmeleitung" beschriebene "befahrbare Schutzstreifen neben der Trasse von 3 m Breite" sowie der jeweils benötigte "seitliche Abstand von 2 m" bereits enthalten?

Antwort In Anlage 1.09 ist der Freihaltebereich, also inklusive dem 2 m breiten seitlichem Abstand zum Kanalbauwerk dargestellt. Der einseitige Schutzstreifen wurde exemplarisch im schraffierten Bereich (potentielles Baufeld) nördlich der Trasse berücksichtigt. Dieser kann entwurfsabhängig aber auch südlich der Trasse vorgesehen werden. Der 2 m breite seitliche Abstand (Freihaltebereich) und der 3 m breite befahrbare Schutzstreifen dürfen sich überlappen.

Frage 23 In der Anlage "1.09_Planungshilfe" sind nördlich der Falkenberger Chaussee Bereiche mit dem Vermerk "Luftgeschoss möglich" eingetragen. Handelt es sich dabei um die unter Punkt "Fernwärmeleitung" beschriebenen "Schachtbauwerke"? Wenn diese erhalten werden müssen, wie ist dann eine Teilverlegung der Fernwärmeleitung zur Baufeldfreimachung im Flurstück 1743 (südöstliches Ende) sinnvoll herzustellen, wenn sowieso an diese Schachtbauwerke wieder angeschlossen werden muss?

Antwort Die in der Auslobung beschriebenen Schachtbauwerke sind mit dem Vermerk "Luftgeschoss möglich" gekennzeichnet. Zwischen den Schachtbauwerken kann die Leitung an den Rand des Baufeldes, z.B. in Richtung Gehwegbereich Wustrower Straße verlegt werden, um so mehr bebaubare Fläche zu schaffen. Die Schachtbauwerke selbst können mit einem Luftgeschoss überbaut werden.

Punkt 2.5.2 Motorisierter Individualverkehr (MIV)

Frage 24 Ist im Zuge der Neustrukturierung des Urbanes Zentrum Neu-Hohenschönhausen, die Straßennetzplanung 2025 (Auslobung S.40, Abb.10) für den im Wettbewerbsgebiet befindlichen Teil der Falkenberger Chaussee verbindlich, oder kann hier eine Verkehrsberuhigung vorgeschlagen werden?

Antwort Die Straßennetzplanung 2025 ist als verbindlich anzusehen. Eine Verkehrsberuhigung im Sinne einer Temporeduzierung auf 30 km/h der übergeordneten Straßenverbindung „Falkenberger Chaussee“ wäre grundsätzlich möglich, ist aber zum derzeitigen Zeitpunkt nicht vorgesehen und wird als problematisch angesehen.

Zu Teil 3 Wettbewerbsaufgabe

Punkt 3.1 Allgemeine Zielsetzung

Frage 25 Warum erfolgt im Wettbewerb eine so klare räumliche Abgrenzung hin zum nordöstlichen Teil Neuhohenschönhausens. Müsste ein neues Zentrum nicht beide Seiten der Bahngleise miteinander verbinden, um zu einem gleichwertigen Zentrum für alle Teile Neuhohenschönhausens zu werden?

Antwort Die Bahngleise bilden eine eindeutige Zäsur zwischen den einzelnen Teilquartieren der Großsiedlung. Verbindendes Element ist der Bahnhof Hohenschönhausen, welcher als solches bewusst mit in die Wettbewerbsaufgabe aufgenommen wurde.
Das Wettbewerbsgebiet wird im Übrigen von den Eigentumsverhältnissen der zu entwickelnden Flächen und deren bisheriger Unbeplantheit bestimmt. Der Bereich nordöstlich der Bahntrasse ist durch die Trasse der Tangentialverbindung Nord (TVN) planungsbefangen.

Punkt 3.3.2 Dichte und Höhenentwicklung

Frage 26 Laut Auslobung hat sich die Einwohnerzahl Hohenschönhausens seit 1989 von 118.000 EW auf 57.000 EW reduziert. Gibt es im Bestand der Siedlung einen deutlichen Überhang von (zu) großen Wohnungen, oder einen hohen Leerstand?

Antwort Es gibt keinen Leerstand. Der Rückgang der Bevölkerung ist der Veränderung des Altersdurchschnitts und damit der Belegungsdichte der Wohnungen geschuldet. Die Bevölkerungszahl wächst seit ein paar Jahren wieder und auch die Nachfrage ist groß.

Frage 27 Laut Auslobung hat sich die Einwohnerzahl Hohenschönhausens seit 1989 von 118.000 EW auf 57.000 EW reduziert. Gibt es im Bestand der Siedlung einen deutlichen Überhang von (zu) großen Wohnungen, oder einen hohen Leerstand? Der akute Wohnungsbedarf scheint aufgrund dieser Zahlen alleine nicht schlüssig belegt.

Antwort siehe Antwort auf Frage 26

Punkt 3.5.1 Straßenräume

Falkenberger Chaussee

Frage 28 "Neue Stützwände sollten möglichst vermieden werden, im Falle des Bedarfes eine Höhe von 1,5 m nicht erreichen, um nicht den Anforderungen der DIN 1076 zu unterliegen. Sollten durch den Rückbau von Böschungen neue Stützwände unabwendbar erforderlich werden, so ist auch hier ab Außenkante der neuen Stützwände ein 5 m breiter Streifen frei zu halten. Diese 5 m breiten Streifen beidseitig der Falkenberger Chaussee müssen weiterhin im Eigentum des Landes Berlin bleiben und ihre rechtliche Bedeutung als öffentlich gewidmete Flächen beibehalten. Nur so ist der erforderliche uneingeschränkte Zugang zu den vorhandenen und eventuell neuen Bauwerken für Bauwerksprüfung oder Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten sichergestellt."

Ist damit die generelle Bebauung des 220m langen Böschungsbereiches der Falkenberger Straße (nördlich und südlich) gemeint? Oder sind Gebäude, die ihre Adresse an der Falkenberger Chaussee haben, prinzipiell nicht gewollt?

Antwort Eine generelle Bebauung des Böschungsbereiches ist nicht ausgeschlossen und kann entwurfsabhängig, auch mit einer Adressierung zur Falkenberger Chaussee, vorgeschlagen werden. In den Böschungsbereichen nördlich und südlich der Falkenberger Chaussee sind grundsätzlich geeignete freiraumplanerische und/oder architektonisch-städtebauliche Lösungen zu finden, die den Höhenunterschied vermitteln bzw. überwinden. Bei einer freiraumplanerischen Veränderung der Böschungsgeometrie sind die Vorgaben unter Pkt. 3.5.1 zu beachten.

Frage 29 Dürfen Gebäude auch zum Teil auf Flurstücken des öffentlichen Straßenraums stehen, wenn z.B. in der Bestandssituation der Gehweg an dieser Stelle zu breit ist?

Antwort Die Neuordnung von Flurstücken kann konzeptabhängig grundsätzlich möglich sein, muss aber im Einzelfall geprüft werden. Die erforderlichen Straßen-

und Gehwegbreiten und die Forderung nach breiteren Gehwegen gemäß Berliner Mobilitätsgesetz (MobG-BE) sind zu berücksichtigen.

Punkt 3.5.3 Ruhender Verkehr

PKW-Stellplätze

Frage 30 Sollen die durch neue Gebäude auf den potentiellen Baufeldern entfallende PKW Stellplätze in gleicher Zahl ersetzt und zusätzlich zu den neuen Stellplätzen für neues Wohnen, Gewerbe, Kino, Kita, KuBiZ z.B. in Parkhäusern ergänzt werden, oder können diese Bestands-Außenstellplätze (nördlich und südlich der Falkenberg Straße) auf den potentiellen Baufeldern ohne Ausgleich entfernt werden.

Antwort Es ist die Anzahl an PKW-Stellplätzen nachzuweisen, die in Kapitel 3.5.3 der Auslobung angeführt ist.

Punkt 3.6.1 Option zusätzliches Brücken- oder Tunnelbauwerk

Frage 31 Kann die Rampe auf den grünen Lärmschutzwall in Richtung Malchower Aue als Rad- und Rollstuhlauffahrt für ein Brückenbauwerk verwendet werden?

Antwort Die vorhandene Rampe auf den Lärmschutzwall kann entwurfsabhängig als Zuwegung zum neuen Brückenbauwerk genutzt werden. Die Barrierefreiheit der Rampe ist zu überprüfen und sicherzustellen.

Zu Teil 4 Anhang

Zu Punkt 4.1 Verzeichnis der digitalen Anlagen

1.01_Plangrundlage

Frage 32 Welche Zufahrt an der Wartenberger Straße ist für die neue Schule Am Breiten Lucht die richtige? Wir gehen davon aus das die nördliche der beiden Zufahrten im Plan "1.01_Plangrundlage" entfällt.

Antwort: Es gelten die in Anlage 1.03_Schulstandort „Am Breiten Luch“ dargestellten Zufahrten. Danach befindet sich die Hauptzufahrt an der Falkenberger Chaussee etwa auf der Mitte des Schulgrundstückes. Dieser Zugang bildet auch den fußläufigen Haupteingang für die Schuler*innen. Die Zufahrt für die Ver- und Entsorgung erfolgt von der Wartenberger Straße im Südosten des Schulgrundstückes. Dieser Zugang wird auch als Vereinszugang für die angrenzenden Sporthallen genutzt.

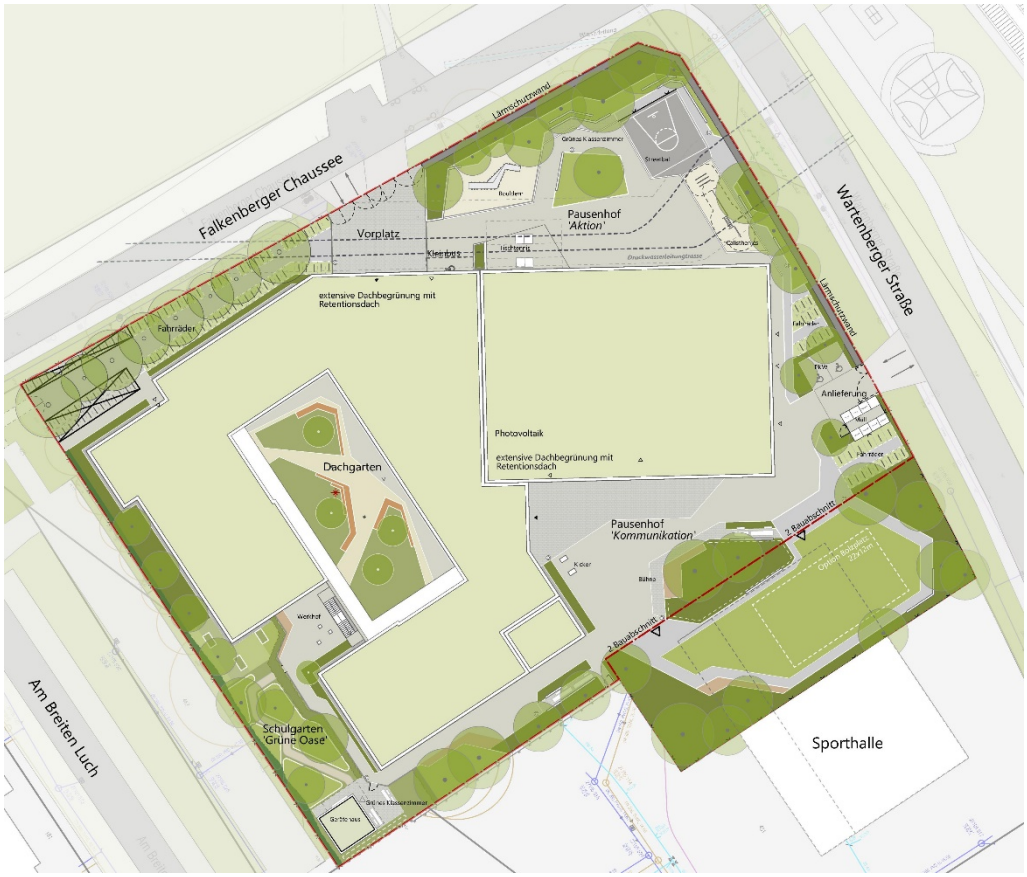

Lageplan Schulstandort Am Breiten Luch

1.10_3D-Umgebungsmodell

Frage 33 Es ist in dieser Anlage keine Umgebung in 3D enthalten. Ausschließlich Polylinien. Soll das so sein? Oder ist hier ein Fehler unterlaufen?

Antwort: Es handelt sich bei dem Umgebungsmodell um ein dreidimensionales geometrisches Modell, das die Baukörper durch ihre Kanten repräsentiert (Drahtgittermodell). Für den Fall, dass einige Programme die Dateiinformationen aus der DWG nicht richtig wiedergeben, wurden im Downloadbereich im Ordner 1 Arbeitspläne weitere Dateiformate des Umgebungsmodells (DXF, Rhino, GES) zur Verfügung gestellt (Anlagen 1.11, 1.12 und 1.13).

Aufgestellt: 04.06.2021
Heyden Freitag / Stefanie Kirchner